

NACHTRAG 13

zum Regionalen Gesamtarbeitsvertrag für das Gärtnergewerbe
in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft 2013 – 2015

Lohnanpassung 2023

abgeschlossen per 1. Januar 2023

zwischen

JardinSuisse beider Basel

einerseits und

Grüne Berufe Schweiz, Sektion Nordwestschweiz

andererseits

Die Vertragsparteien schliessen zum Regionalen Gesamtarbeitsvertrag für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft 2013 - 2015 folgende Zusatzvereinbarung ab:

Garten- und Landschaftsbau

1. **Generelle Lohnerhöhung**

Die Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmer werden generell um CHF 120.- angehoben.

2. **Individuelle Lohnerhöhung**

Betriebe, bei denen es die wirtschaftliche Situation erlaubt, sollen mindestens 0.75 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen bereitstellen.

3. **Mittagessenentschädigung**

Die Mittagessenentschädigung wird auf CHF 18.00 erhöht.

Übrige Betriebe

4. **Generelle Lohnerhöhung**

Die Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmer werden generell um CHF 100.- angehoben.

5. Individuelle Lohnerhöhung

Betriebe, bei denen es die wirtschaftliche Situation erlaubt, sollen mindestens 0.75 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen bereitstellen.

6. Mindestlöhne der Gärtner EFZ und EBA

Die Mindestlöhne der Gärtner mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) und eidg. Berufsattest (EBA) werden um je CHF 50.- angehoben.

7. Mittagessenentschädigung

Die Mittagessenentschädigung wird auf CHF 18.00 erhöht.

8. Mindestlöhne Übrige Betriebe

Ab 1. Januar 2023 gelten für die Übrigen Betriebe folgende Mindestlöhne:

Einteilung	Definition	Pro Monat in CHF	Pro Stunde in CHF
Obergärtner	Arbeitnehmer, welche eine anerkannte höhere Fachausbildung (Zierpflanzenkultivateur, Gehölzekultivateur u.Ä.) mit Erfolg absolviert haben oder die vom Arbeitgeber als Obergärtner anerkannt sind.	5000.00	26.85
Gärtner mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ und 3 Jahren Berufserfahrung	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*) und mindestens 3 Jahren Berufserfahrung in der Branche.	4300.00	23.10
Gärtner mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*).	4100.00	22.00
Gärtner mit eidg. Berufsattest EBA	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Berufsattest).	3650.00	19.60
Gartenarbeiter A	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen und 4-jähriger Berufserfahrung in der Branche.	3590.00	19.25
Gartenarbeiter B	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss und ohne branchenspezifische Erfahrung.	3500.00	18.80
Aushilfe	Die Aushilfe arbeitet am Stück maximal 4 Wochen und auf das gesamte Jahr verteilt maximal für 3 Monate. Die Aushilfsarbeit hat innerhalb des Betriebes zu erfolgen.		17.50

9. Indexausgleich

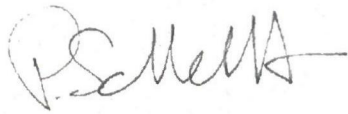
Mit der vorstehenden Lohnanpassung gilt der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise bis zum 31. Dezember 2023 als ausgeglichen.

10. Inkrafttreten

Der vorliegende Nachtrag 13 bildet einen integralen Bestandteil des Regionalen Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft 2013 - 2015. Er tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Vertragsparteien

JardinSuisse beider Basel



Peter Schlachter
Präsident

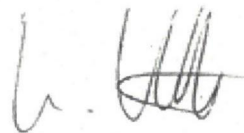


Michael Konrad
Vorstandsmitglied

Grüne Berufe Schweiz



Barbara Jörg
Präsidentin Zentralvorstand



Martin Müller
Delegierter Sektion Nordwestschweiz

Basel, 02. Dezember 2022